



Der Bischof von Aachen

Satzung

der Stiftung

**„Bischof Klaus-Hemmerle-Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste
im Bistum Aachen“**

Präambel

Die Stiftung macht sich das besondere Anliegen von Bischof Dr. Klaus Hemmerle (Bischof von Aachen, 1975 – 1994) zu eigen, im Bistum Aachen Berufungen zum pastoralen Dienst als Priester, Diakon, Gemeindeferent/-in und Pastoralreferent/-in zu fördern und sie bei den von ihnen wahrgenommenen Diensten in der Diözese zu unterstützen. Durch finanzielle Mittel der Stiftung soll nachhaltig ein Beitrag geleistet werden, um auch in Zukunft Seelsorge an den Menschen im Bistum Aachen zu sichern.

§ 1

Name, Sitz, Rechtscharakter, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bischof Klaus-Hemmerle-Stiftung zur Förderung pastoraler Dienste im Bistum Aachen“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Aachen.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr, wenn nicht der Vorstand etwas anderes bestimmt.

§ 2

Geltende Rechtsvorschriften

Für die Stiftung gelten insbesondere

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113 bis 123 und 1254 bis 1310 CIC,
 2. die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW), insbesondere des 5. Abschnitts über die kirchlichen Stiftungen,
 3. die Vorschriften der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC),
 4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC,
- in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der pastoralen Dienste zur Sicherung der Seelsorge im Bistum Aachen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Beschaffung und Weitergabe finanzieller Mittel zur ergänzenden Finanzierung von Stellen und Unterstützung pastoraler Aufgabenfelder oder Projekte pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Aachen,
 - Finanzierung der Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Priestern, Diakonen, Pastoralreferenten/innen und Gemeindeferenten/innen im Bistum Aachen sowie der dafür vorgehaltenen Einrichtungen und Ausbildungsstätten,
 - Förderung junger Menschen in ihrer persönlichen, schulischen und beruflichen Entwicklung zur Vorbereitung auf einen pastoralen Beruf,
 - Unterstützung pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Notlagen,
 - Gewährung von Unterstützungsleistungen an Priesterkandidaten des Bistums Aachen.
- (3) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Stiftungen und andere Zweckvermögen treuhänderisch verwalten sowie Zweckbetriebe fördern.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 5

Vermögen

- (1) Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen soll im Interesse des dauerhaften Bestandes der Stiftung in seinem Wert ungeschmälert erhalten sowie ertragreich angelegt werden. Es darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, zur Werterhaltung beziehungsweise zur Stärkung

seiner Ertragskraft umgeschichtet werden; Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

- (3) Das Grundstockvermögen kann auf Beschluss des Vorstands ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes zur unmittelbaren Zweckverwirklichung in Anspruch genommen werden. Der Vorstand hat die Rückführung des Stiftungsvermögens innerhalb der folgenden Jahre sicherzustellen und dazu einen verbindlichen Rückführungsplan zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 6

Treuhandstiftungen

- (1) Treuhandstiftungen sind unselbständige Stiftungen, bei denen eine bestimmte Vermögensmasse durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen an die Stiftung mit der Anordnung zugewendet wird, dass das übertragene Vermögen deren Zweckbestimmung teilt, oder mit der Auflage, dass das übertragene Vermögen oder die Erträge daraus für einen bestimmten kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden.
- (2) Zweckbindungen einer Stifterin / eines Stifters sind gewissenhaft zu beachten. Die übernommenen Verpflichtungen sind, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.
- (3) Wer die unselbständige Stiftung mit einem Vermögen von zunächst mindestens 25.000,00 € ausstattet, kann bestimmen,
 - a) dass die Treuhandstiftung unter einem von der Stifterin / dem Stifter bestimmten Namen zu führen ist,
 - b) dass das zugewendete Vermögen getrennt vom übrigen Vermögen der Stiftung verwaltet wird,
 - c) in welcher Weise das gestiftete Vermögen anzulegen ist,
 - d) dass die Erträge der Treuhandstiftung unter Berücksichtigung der Vorschläge einer von der Stifterin / dem Stifter bestimmten Vertrauensperson zu verwenden sind, und
 - e) dass vor Verwendung der Erträge die von der Stifterin / dem Stifter bestimmte Vertrauensperson anzuhören ist.
- (4) Vertrauensperson kann auch die Stifterin / der Stifter selbst sein. Der Vorstand kann über die Änderung der Vermögenshöhe nach Absatz 3 entscheiden.
- (5) Änderungen der Zwecke von Treuhandstiftungen sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint, und wenn der Wille der Stifterin / des Stifters bzw. der von ihm bestimmten Vertrauensperson nicht entgegensteht.

§ 7

Mittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen soweit sie von der Zuwenderin / dem Zuwender nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; die Vorschriften über unselbständige Stiftungen bleiben unberührt.
- (2) Es dürfen Rücklagen entsprechend den Vorschriften des 3. Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der AO gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und sowie für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen dürfen Mittel der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 8

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums ist in der Regel ehrenamtlich.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer / einem Vorsitzenden, einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bischof von Aachen für 5 Jahre bestellt und abberufen. Bei der Berufungsentscheidung können die Personen berücksichtigt werden, die als Stifterin / Stifter oder Zustifterin /Zustifter mit einem signifikanten Beitrag zum Vermögen der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen haben.
- (3) Die erneute Berufung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt das neue Mitglied in die laufende Amtszeit ein.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner Ehegattin / seinem Ehegatten, einem(r) Verwand-

ten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stiftungsvorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die / der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
 - a) die Geschäftsführung der Stiftung einschließlich der Verwaltung der Treuhandstiftungen,
 - b) die Aufstellung des Budgets der Stiftung,
 - c) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge der von der Stiftung verwalteten Treuhandstiftungen gegenüber den von den Stifterinnen und Stiftern bestimmten Vertrauenspersonen,
 - d) die Erstellung der Rechenschaftsberichte der von der Stiftung verwalteten Treuhandstiftungen an die von den Stifterinnen und Stiftern bestimmten Vertrauenspersonen,
 - e) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge der Stiftung und etwaiger zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
 - f) die Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks).
- (3) Der Vorstand kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt in der Regel durch die / den Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor der anberaumten Sitzung. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss zu einer Vorstandssitzung innerhalb von 30 Tagen durch die / den Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei der Ermittlung der Mehrheit zählen die Personen, die sich der Stimme enthalten, nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der /des Vorsitzenden oder bei Verhinderung der / des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

- (2) Die Niederschriften sind nach Unterzeichnung durch die / den Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) innerhalb von vier Wochen den Vorstandmitgliedern zuzustellen. Mit der Unterschrift der Protokollführerin / des Protokollführers und der / des Vorsitzenden oder bei Verhinderung der /des stellvertretenden Vorsitzenden erhält die Niederschrift ihre Rechtsgültigkeit.
- (3) Beschlüsse können im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen und die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Zustimmung kann generell oder auch für eine kalendermäßig festgelegte Zeit erfolgen. Das Beschlussergebnis wird durch die Sprecherin / den Sprecher auf Grundlage derjenigen Stimmen festgestellt, die innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Beschlussunterlagen oder Aufforderung zur Abgabe der Stimme bei ihm eingegangen sind; nicht eingegangene Stimmen gelten als Enthaltung. Das Ergebnis wird dem Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung mitgeteilt.

§ 12

Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer wird vom Bischof benannt und vom Vorstand berufen. Sie / Er führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie / Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie / Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 13

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun, mindestens aber aus fünf Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bischof von Aachen berufen. Bei der Berufungsentscheidung können die Personen berücksichtigt werden, die als Stifter oder Zustifter mit einem signifikanten Beitrag zum Vermögen der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen haben.
- (2) An den Sitzungen des Kuratoriums kann die / der Vorsitzende des Vorstandes beratend teilnehmen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die erneute Berufung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die Kuratoriumsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger(innen) berufen sind.
- (5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt das neue Mitglied in die laufende Amtszeit ein.

§ 14

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand und berät ihn im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand in Grundsatzfragen, bei Satzungsänderungen und der Auflösung der Stiftung.
- (3) Dem Kuratorium obliegen insbesondere
 - die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
 - die Beschlussfassung im Rahmen des § 16 dieser Satzung,
 - die Bestellung einer / eines Abschlussprüferin / Abschlussprüfers, sofern er dieses für erforderlich hält.

§ 15

Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr auf Ladung der / des Vorsitzenden zusammen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.
- (2) Ein Mitglied des Kuratoriums kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner Ehegattin / seinem Ehegatten, einem(r) Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Kuratorium ohne Mitwirkung der / des persönlich Beteiligten.
- (3) Die / Der Vorsitzende des Kuratoriums, und im Fall der Verhinderung die / der Stellvertreter(in), lädt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung ein.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie muss die Tagesordnung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

§ 16

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung können über Satzungsänderungen beschließen, soweit sie sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse für geboten halten; der Beschluss kann nur auf einer Sitzung erfolgen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Die Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 dürfen nur auf einer Sitzung erfolgen; sie erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht; sie sind dem Finanzamt und der staatlichen Stiftungsaufsicht anzuzeigen. Bei wesentlichen Änderungen des Satzungszweckes, dem Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder der Auflösung der Stiftung ist die Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

§ 17

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Diözese Aachen. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks und der Zwecke der unselbständigen Stiftungen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung pastoraler Dienste im Bistum Aachen zu verwenden.

§ 18

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsaufsicht nach den jeweils geltenden Vorschriften. Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat Aachen. Die Anzeige- und Genehmigungspflichten gegenüber der kirchlichen und staatlichen Stiftungsaufsicht sind zu beachten.
- (2) Die Stiftung soll in das öffentliche Stiftungsverzeichnis nach § 12 StiftG NRW eingetragen werden.

§ 19

Allgemeine Bestimmungen

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Aachen, den 15. Dezember 2008

+ *Heinrich Mussinghoff*

(Dr. Heinrich Mussinghoff)

Bischof von Aachen

